

## gesellschaftliche Geheimnisse

viduellen Laufeigenschaften in Form von Schartenspuren.

Eine bewährte Methode bei der G. ist die mikroskopische Untersuchung (Meßmikroskop, Stereomikroskop und Vergleichsmikroskop). —> *Abwieklungsform*

**gesellschaftliche Geheimnisse:** sind für den Schutz und die Stärkung der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft bedeutsame Gegenstände und Informationen. Sie sind geheimhaltungsfähig, nicht offenkundig und werden im Interesse der Arbeiterklasse nur einer nach bestimmten Kriterien festgelegten und damit begrenzten und kontrollierbaren Zahl von Personen zugänglich gemacht. Das Bekanntwerden dieser Gegenstände und Informationen kann zu Schäden bzw. Verlusten führen. Geheimnisse existieren als Information im menschlichen Bewußtsein (nichtvergegenständlicht) und können darüber hinaus als Information auf Informationsträgern und als Gegenstand (vergegenständlicht) existieren.

**gesellschaftliche Gerichte:** von den Werktätigen der Betriebe und Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitungen gewählte Konfliktkommissionen und von den örtlichen Volksvertretungen und von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front bzw. Vorstände der Genossenschaften gewählte Schiedskommissionen. Die Mitglieder der g. G. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Die g. G. behandeln Arbeitsrechtssachen, einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten, arbeitsscheues Verhalten, Verletzung der Schulpflicht, Verfehlungen, bestimmte Fälle von Ordnungswidrigkeiten sowie Vergehen,

bei denen die Voraussetzungen der Übergabe vorliegen.

**gesellschaftlicher Ankläger:** von den Kollektiven der Werktätigen und Organisationen zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung beauftragter Bürger, der, sofern er vom Gericht zugelassen wird, in der Hauptverhandlung mitwirkt (z. B. durch Stellen von Fragen und Beweisansprüchen) und der im Schlußvortrag u. a. die kollektiv erarbeitete Meinung zur Straftat, Persönlichkeit des Angeklagten, anzuwendenden Strafe sowie zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat und zur Auswertung des Verfahrens darlegen kann. Er ist berechtigt, an der Auswertung des Verfahrens teilzunehmen. Im Gegensatz zum *gesellschaftlichen Verteidiger* ist die Mitwirkung des g. A. vor allem durch die Darlegung belastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhender Fakten charakterisiert.

**gesellschaftlicher Verteidiger:** von den Kollektiven der Werktätigen und Organisationen zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung beauftragter Bürger, der, sofern er vom Gericht zugelassen wird, in der Hauptverhandlung mitwirkt durch Stellen von Fragen und Beweisansprüchen, Darstellen der Meinung des Kollektivs zur Straftat, zur Persönlichkeit des Angeklagten, zur anzuwendenden Strafe sowie zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat, durch Übermittlung der Bürgschaft des Kollektivs für den Angeklagten sowie durch seinen Schlußvortrag. Er ist berechtigt, an der Auswertung des Verfahrens mitzuwirken. Im Gegensatz zum *gesellschaftlichen Ankläger* ist die Mitwirkung des g. V. vor allem auf die Darlegung entlastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit min-